



Preisliste: **Vollstationäre Pflege**

(Änderungen vorbehalten)

Pflegegrad	Zimmertyp	Tagessatz*	30,42 Tage	abzgl. Pflegegeld PK	abzgl. Leistungszuschlag § 43 c SGB XI **	Monatsentgelt
PG 2	Einzelzimmer	155,79 €	4.739,13 €	770,00 €	298,19 €	3.670,94 €
PG 3	Einzelzimmer	171,96 €	5.231,02 €	1.262,00 €	298,19 €	3.670,83 €
PG 4	Einzelzimmer	188,83 €	5.744,21 €	1.775,00 €	298,19 €	3.671,02 €
PG 5	Einzelzimmer	196,39 €	5.974,18 €	2.005,00 €	298,19 €	3.670,99 €

***Der Tagessatz setzt sich aus folgenden Entgeltbestandteilen zusammen:**

Pflegebedingter Anteil	Pflegegrad 2=84,85 €	Pflegegrad 3=101,02 €	Pflegegrad 4=117,89 €	Pflegegrad 5=125,45 €
Unterkunft	24,24 € (pflegegradunabhängig)			
Verpflegung	18,66 € (pflegegradunabhängig)			
Investitionskosten-Anteil	22,23 € (pflegegradunabhängig)			

Hinweis zum Investitionskosten-Anteil:

Gegen den IV-Bescheid vom 01.08.2018 wurde Klage eingereicht, weil aus unserer Sicht unberechtigte Kürzungen vorgenommen wurden. Dieses betrifft auch die Erhöhungen zum 01.01.2024. Vorläufig wird in Übereinstimmung mit geltendem Recht bis zum Erlass eines neuen Bescheides wie in der Tabelle aufgeführt abgerechnet. Sobald uns die konkrete Höhe bekannt ist, die gem. unserer Einschätzung sich auf einen Betrag von bis zu 30 € täglich belaufen kann, werden wir eine exakte Rückrechnung vornehmen.

Vergütungszuschlag APU	5,81 € (pflegegradunabhängig); formelle Bezeichnung: "Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufgesetz (PflBG)	Hinweis für Privatversicherte: §§ 84 Abs. 8 und 85 Abs. 8 SGB XI = 8,42 €/Tag
Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) ohne APU:	1.811,18 €	
Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) inkl. Anteil nach PflBG:	1.987,92 €	

Pflegekosten für **Kurzzeitpflege (ab Pflegegrad 2)** werden für max. 28 Tage pro Kalenderjahr von der Pflegekasse bis zu einem Gesamtbetrag von 1774 € übernommen. Pflegekosten für **Verhinderungspflege (ab Pflegegrad 2)** werden für max. 28 Tage pro Kalenderjahr von der Pflegekasse übernommen bis zu einem Gesamtbetrag von 1612 €. Hierzu kann auf die Mittel der nicht in Anspruch genommenen Kurzzeit-/Verhinderungspflege zurückgegriffen werden. Im Rahmen der Kurzzeitpflege können Eigenanteile wie Unterkunft und Verpflegung bei der Pflegekasse über das Budget der zusätzlichen Betreuungsleistungen erstattet werden.

Nach § 43 c SGB XI erhalten Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 – 5 einen Leistungszuschlag auf die pflegebedingten Aufwendungen, der nach Dauer des individuellen Bezugs an Leistungen der Pflegekasse für vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI gestaffelt ist.

** Aufstellung berücksichtigt den Mindestwert von 15 % auf den Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen bei bis zu 12 Monaten.

Nachfolgend aufgeführt ist die Staffelung des Leistungszuschlags bei	mehr als 12 Monate = 30 % Leistungszuschlag
	mehr als 24 Monate = 50 % Leistungszuschlag
	mehr als 36 Monate = 75 % Leistungszuschlag.